

das'durch Art. 5 Satz 3 und § 61 Abs. 2 weiter konkretisiert wird und inhaltlich eng mit dem Prinzip der Wiedergutmachung und Bewährung verbunden ist. In dieser Einheit dienen sie sowohl dem Schutzbedürfnis von Gesellschaft, Staat und Bürgern als auch der kritischen Selbsterkenntnis und -erziehung des Rechtsverletzers.

Der Verwirklichung dieser allgemeinen Differenzierungsgrundsätze dient die gesetzliche Verpflichtung, die Freiheitsstrafe als strengste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber Straftätern anzuwenden, die sich schwerwiegender Straftaten schuldig machen oder sich hartnäckig der erzieherischen Einwirkung des Staates und der Gesellschaft verschließen, bei der überwiegenden Mehrzahl der Straftaten jedoch Strafen ohne Freiheitsentzug und Maßnahmen gesellschaftlicher Gerichte anzuwenden (vgl. dazu §§ 28, 30, 39).

6. Eng verbunden mit den Elementen der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist die **Verantwortung und das Wirken der Gesellschaft, ihrer Leiter und Leitungen sowie der Kollektive** dafür, die erforderlichen Bedingungen für die vom Straftäter zu leistende Wiedergutmachung und Bewährung zu gewährleisten und seinen Erziehungs- und Eingliederungsprozeß zu fördern. In den erforderlichen Fällen sind aus der Straftat Schlußfolgerungen für die Vorbeugung von Straffälligkeit, für die kollektive Selbsterziehung und für die Leitungstätigkeit zu ziehen. Hierfür geben Art. 3 und darauf aufbauend § 26, § 29 Abs. 2, §§ 31, 32, § 45 Abs. 2, § 46 und § 47 Abs. 4 StGB, §§ 1, 2, 18, 19, 256 und §§ 338 ff. StPO, das StVG, das Wiedereingliederungsgesetz sowie auch das GöV und weitere Normativakte verbindliche Richtlinien.

Artikel 3

Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben die Aufgabe, die Bürger zu hoher Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und feindlichen ideologischen Einflüssen und zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin zu erziehen.

Sie sind dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig, daß in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit im engen Zusammenwirken mit den Bürgern Straftaten vorgebeugt wird und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten erzogen werden. Dazu haben sie Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, Gesetzlichkeit und Disziplin zu festigen und Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege sind verpflichtet, mit ihren Erfahrungen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Massenorganisationen und gesellschaftliche Kollektive bei der Verhütung von Straftaten und der gesellschaftlichen Erziehung Straffälliger wirksam zu unterstützen und dabei auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit hinzuwirken.

1. Artikel 3 konkretisiert die mit Art. 90 Abs. 2 Verfassung sowie Art. 1 StGB als staatsrechtliches Prinzip statuierte gemeinsame Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger für die Bekämpfung und Verhütung der

Kriminalität. Er legt die grundsätzlichen **Aufgaben und Pflichten der Leiter** von Staats- und Wirtschaftsorganen sowie der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen für die Organisation des vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität in